

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zur Förderung der Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen im Landkreis Stendal

zwischen dem Landkreis Stendal (Landkreis)
 Hospitalstraße 1-2
 39576 Stendal

vertreten durch den Landrat
 Herrn Hellmuth

und dem Blinden- und Sehbehinderten Verband Sachsen- Anhalt e.V.
 Hanns- Eisler- Platz 5
 39128 Magdeburg

vertreten durch den Landesgeschäftsführer
 Herrn Bahn

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages, Drucksache..... folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Stendal wird die Arbeit der Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen weiterhin unterstützen. Landkreis und Beratungsstelle leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der §§ 1 und 4 SGB IX und § 1 Behindertengleichstellungsgesetz Land Sachsen- Anhalt, behinderte Menschen im Rahmen ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen ist überregional tätig und trägt dazu bei, das Ansehen der Region bzw. des Landkreises erheblich zu fördern.

§ 1 – Vertragszweck

Mit der Zuwendung wird die Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen gefördert. Sie ist bestimmt zur Mitfinanzierung folgender Vorhaben:

- Betreuung der Beratungsstelle (Beratung und Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen und deren Angehörige)
- Ambulante, aufsuchende Beratung
- Unterstützung und Begleitung blinder und sehbehinderter Menschen bei Ämtern, Behörden, Krankenkassen, beruflicher Integration
- Unterstützung, Beratung und Koordination der Aufgaben der Selbsthilfegruppen
- Beteiligung und Durchführung von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 – Aufgaben des Zuwendungsempfängers

Für die Bewirtschaftung der Mittel hat der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen- Anhalt e.V. die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises vom 01.01.2002 einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

§ 3 – Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages die Arbeit der Beratungsstelle für blinde und sehbehinderte Menschen gefördert.
- (2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszweckes jährlich eine Zuwendung in Höhe von 2.250,00 € für Personal- und Sachkosten.
- (3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, entsprechend des Anteiles des Landkreises Stendal.

§ 4 – Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 31.03., 30.06., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.
- (2) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgenden Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend vom Abs. 1 und § 3 Abs. 2 monatlich Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

§ 5 – Verfahrensweise

- (1) Der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen- Anhalt e.V. hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 der ANBest-LK zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen.
- (3) Der Blinden – und Sehbehindertenverband Sachsen- Anhalt e.V. hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

§ 6 – weitere Vertragspflichten

- (1) Der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen- Anhalt e.V. darf die Mittel des Landkreises nur für den unter § 1 genannten Zweck zur Erfüllung der genannten Aufgaben unter Beachtung des § 2 einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß § 1 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb eines ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gemäß § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirbt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.
- (4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkte 7 der ANBest-LK zu erstatten.

- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VerVfG ergänzend.

§ 7 – Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Beide Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.
- (3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Änderung der Landesförderung, die Förderung durch das Integrationsamt sein.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Landrat des Landkreises Stendal

.....
Der Landesgeschäftsführer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.